



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

393



Nr. 31 / 20. Dezember 2024

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2024

Die Intensivierung des rechtswidrigen Angriffskrieges der russischen Streitkräfte in der Ukraine und die anhaltenden Konflikte im Nahen Osten machen uns alle betroffen. Diese Konflikte bringen nicht nur menschliches Leid mit sich, sondern stellen auch unsere Werte und unsere Solidarität auf die Probe. In diesen schwierigen Zeiten ist es wichtiger denn je, dass wir als Gesellschaft zusammenstehen und denjenigen, die unter diesen Krisen leiden, Unterstützung bieten. Wir sind stolz auf das Engagement, das die Mitarbeitenden der verantwortlichen Behörden und auch die vielen Ehrenamtlichen auch heuer wieder gezeigt haben. Dieser Einsatz ist ein Zeichen der Menschlichkeit und des Mitgefühls, das wir auch in unserem Arbeitsalltag stets hochhalten sollten.

Ein weiteres wichtiges Thema, das uns alle betrifft, ist die prekäre finanzielle Situation vieler Gemeinden, Städte und Landkreise in Oberbayern. Die Herausforderungen, vor denen unsere Kommunen stehen, sind vielfältig: steigende Kosten für Infrastruktur, soziale Dienstleistungen und Baumaßnahmen sowie Personal erfordern erhebliche finanzielle Mittel. Viele Kommunen kämpfen darum, ihre Haushalte im Gleichgewicht zu halten, während sie gleichzeitig den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger gerecht werden müssen und wollen. Aber auch die Wirtschaft und viele soziale Einrichtungen sehen sich mit den steigenden Kosten bei gleichzeitig schwieriger Einnahmesituation konfrontiert. Die weltpolitische Lage und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen machen nicht an den Grenzen von Oberbayern Halt. Im Gegenteil fordern sie uns ein großes Maß an Weitblick und Verantwortung ab, dem wir aber – da bin ich mir sicher – gewachsen sind. In den unterschiedlichsten Bereichen unterstützen wir im Rahmen der diversen Förderprogramme und beraten die Kommunen mit dem Ziel, dass unsere Landkreise, Städte und Gemeinden handlungsfähig bleiben und auch in Zukunft attraktive Lebensräume bieten können. Es ist wichtig, dass wir gemeinsam Lösungen finden, um die finanzielle Stabilität unserer Kommunen zu sichern und die Lebensqualität in Oberbayern zumindest zu erhalten. Vor allem aber haben wir Sie als Unterstützer an unserer Seite, die Sie mit wirklich herausragendem Engagement, Tatendrang und Kreativität das Leben im Freistaat gestalten und verbessern. Hierfür spreche ich Ihnen meinen herzlichen Dank aus. Lassen Sie uns weiter gemeinsam die Zukunft gestalten und die bevorstehenden Herausforderungen, ob bereits erkennbar oder noch unbekannt, meistern.

Mit Blick auf die kommende stille Zeit, wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben Ruhe und Gelassenheit, um sich vom Alltag zu erholen und neue Kraft zu schöpfen, sowie viele schöne Momente im Kreise derjenigen, die Ihnen wichtig sind. Ich wünsche Ihnen eine frohe Weihnachtszeit und viel Glück, Gesundheit und Zufriedenheit für das neue Jahr 2025.

Ihr

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

| | |
|--|-----|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2025 | 395 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2025 | 397 |
| Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2025 | 397 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2025 | 398 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2025 | 399 |
| Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2025 | 399 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding | 400 |
| Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck, dem Landkreis Landsberg am Lech und dem Landkreis Starnberg | 401 |
| Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Starnberg und dem Landkreis Landsberg am Lech | 402 |
| Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Starnberg und dem Landkreis Weilheim-Schongau | 404 |

Gesundheitsfragen – Tierseuchenrecht

| | |
|---|-----|
| Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 | 406 |
|---|-----|

Wirtschaft und Verkehr

| | |
|---|-----|
| Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) | 408 |
| Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) Anpassung der Kehrbezirksgrenze zum 01.01.2025 | 408 |

Schulwesen

| | |
|---|-----|
| Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck | 409 |
|---|-----|

Landesentwicklung

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie | 409 |
|--|-----|

Umweltfragen

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie | 410 |
|--|-----|

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2025

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

| | |
|--|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 10.163.600,00 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 10.672.300,00 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 7.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 842.100,00 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

| Landkreis: | Einwohner (Stand: 31.12.2019) | % | € |
|-------------------|----------------------------------|---------------|-------------------|
| Dachau | 154.899 | 24,54 | 206.662,00 |
| Fürstentfeldbruck | 219.311 | 34,75 | 292.598,00 |
| Landsberg | 120.302 | 19,06 | 160.503,00 |
| Starnberg | 136.667 | 21,65 | 182.337,00 |
| Gesamt | 631.179 | 100,00 | 842.100,00 |

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 5.561.900,00 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstentfeldbruck) Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %) 70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

| Landkreis: | Einwohner (Stand: 31.12.2019) | 30 % € | 70 % € | 100 % € |
|------------------|----------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Dachau | 154.899 | 417.543,00 | 956.454,00 | 1.374.046,00 |
| Fürstenfeldbruck | 219.311 | 417.543,00 | 1.354.392,00 | 1.771.984,00 |
| Landsberg | 120.302 | 417.543,00 | 742.869,00 | 1.160.462,00 |
| Starnberg | 136.667 | 417.543,00 | 843.815,00 | 1.261.408,00 |
| Gesamt | 631.179 | 1.670.370,00 | 3.897.530,00 | 5.567.900,00 |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 1.600.000,00 € beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Fürstenfeldbruck, 3. Dezember 2024

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT**
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

| | |
|-------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 46.770.000 EUR |
| in den Aufwendungen mit | 45.057.000 EUR |

und

| | |
|-------------------------|----------------|
| im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen | |
| und in den Ausgaben mit | 14.287.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,- festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für 2026 TEUR 14.215 und für 2027 TEUR 500.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,- festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 7. November 2024
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingner Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

**PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN**
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2025

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandsatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 5.728.900 € |

und

| | |
|-----------------------------------|----------|
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 80.000 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.621.800 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Die jährliche Umlage für kreisangehörige Städte und Gemeinden beträgt 0,46 € je Einwohner, für die Landeshauptstadt München 0,30 € je Einwohner und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner für die im Planungsverband vertretenen Gemeinden. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 31.12.2023 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 4

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 21.11.2024, GZ ROB-12.2-1444.12.2_01-10-4-2 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3.OG, 80335 München, aus.

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------|----------------|
| Landkreis München | 1.467.961,82 € |
| Gemeinde Krailling | 301.822,26 € |
| Gemeinde Neuried | 31.922,99 € |
| Gemeinde Planegg | 51.942,93 € |

München, 2. Dezember 2024

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------|----------------|
| Landkreis München | 361.023,20 € |
| Gemeinde Krailling | 1.135.976,80 € |
| Gemeinde Neuried | 584.500,00 € |
| Gemeinde Planegg | 64.000,00 € |

Christoph Göbel

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2025

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.165.000,00€ festgesetzt.

I.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRSNr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRSNr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.106.700,00 €

Planegg, 28. November 2024

Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal
(Landkreis München)

Hermann Nafziger
Verbandsvorsitzender

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.311.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str.8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM PULLACH

Pullach i. Isartal, 6. Dezember 2024
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2025

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.481.300 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gem. §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

| | |
|-------------------------------------|-----------------|
| den Landkreis München auf | 1.607.512,55 €, |
| die Landeshauptstadt München auf | 763.787,45 € |
| und | |
| die Gemeinde Pullach i. Isartal auf | 62.300,00 € |

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 243.400 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

München, 5. Dezember 2024
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle,
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 05.12.2024, Gz.: ROB-12.2-1444.12.2_01-11-3-2 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 956.100 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2025 beträgt 753.100,00 € (Siebenhundertdreiundfünfzigtausendeinhundert Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

| Landkreis/Stadt | Umlage 2025 € |
|-------------------------|---------------|
| Bad Tölz-Wolfratshausen | 73.804,00 |
| Ebersberg | 72.599,00 |
| Erding | 118.688,00 |
| Freising | 74.030,00 |
| Miesbach | 61.604,00 |
| München | 96.623,00 |
| Rosenheim Landkreis | 191.137,00 |
| Rosenheim Stadt | 18.902,00 |
| Starnberg | 45.713,00 |
| Summe | 753.100,00 |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erding, 24. Oktober 2024
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK, DEM LANDKREIS LANDSBERG AM LECH UND DEM LANDKREIS STARNBERG

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Karmasin
Münchner Straße 32
82256 Fürstfeldbruck

und

dem Landkreis Landsberg am Lech
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Eichinger
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

und

dem Landkreis Starnberg
vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Frey
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Präambel

Bund und Länder haben zum 01.05.2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro im Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. Zum 01.01.2025 steigt der Preis pro Monat auf 58 Euro. Der Freistaat Bayern erließ eine Förderrichtlinie zur Ermöglichung der Ticketeinführung, in der unter anderem der Ausgleich entstehender finanzieller Defizite im Freistaat geregelt wird. Die Vertragsparteien sind gewillt, die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift (AV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für landkreisübergreifende eigenwirtschaftlich betriebene Buslinien. In den Vorjahren lag eine solche Regelung nicht vor, für 2024 wurde allerdings das bisherige Abrechnungssystem vom Hauptaufgabenträger auf territoriale Aufteilung umgestellt. Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner nun die vorliegende Vereinbarung, um die Abrechnung zu vereinfachen und das bewährte System weiterhin zu ermöglichen.

§ 1

Aufgaben der Vertragspartner

(1) Die Landkreise Fürstfeldbruck, Landsberg am Lech und Starnberg sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr. Die Planung,

Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o. g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

(2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr in den Landkreisen Fürstfeldbruck und Starnberg ist in das Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Der Landkreis Landsberg am Lech ist bislang in keinem Verbund organisiert, wird aber zum 01.01.2025 dem MVV beitreten.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei landkreisübergreifenden eigenwirtschaftlichen Linienverkehren.

(2) Um dies zu erreichen, übertragen die Landkreise Fürstfeldbruck und Starnberg nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der Landkreis Landsberg am Lech übernimmt die ihm von den Landkreisen Fürstfeldbruck und Starnberg übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf der nachfolgend genannten landkreisübergreifenden eigenwirtschaftlichen Linie der Landkreis Landsberg am Lech als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ nach § 2 Abs. 2 zuständig sein:

- Liniennummer: Linie 40
- Verbindung: Landsberg am Lech – Schondorf – Inning
- Verkehrsunternehmen: Regionalbus Augsburg GmbH (RBA)
- Konzessionslaufzeit: 01.01.2024 - 31.12.2033
- Tarif: Landsberger Verkehrsgemeinschaft (LVG) -Tarif

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des „Deutschlandtickets“ zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass sämtliche Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Beförderungsbedingungen hervorgehen, ausschließlich durch den Landkreis finanziell auszugleichen sind, welcher die Sonderleistung einführt.

(5) Es besteht Einvernehmen, dass die an das Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024 und endet zum 31.12.2024.

(2) Der Landkreis Landsberg am Lech holt bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet automatisch, wenn die erforderliche Finanzierung des durch das „Deutschlandticket“ bewirkten Defizits nicht mehr durch den Freistaat Bayern und / oder den Bund gesichert ist.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für das Schließen etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Fürstfeldbruck, 15. November 2024
Landkreis Fürstfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat

Landsberg am Lech, 13. Dezember 2024
Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
Landrat

Starnberg, 20. November 2024
Landkreis Starnberg

Stefan Frey
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16.12.2024 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS STARNBERG UND DEM LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Starnberg
vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Frey
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

und

dem Landkreis Landsberg am Lech
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Eichinger
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

Präambel

Bund und Länder haben zum 01.05.2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro im Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. Zum 01.01.2025 steigt der Preis pro Monat auf 58 Euro. Der Freistaat Bayern erließ eine Förderrichtlinie zur Ermöglichung der Ticketeinführung, in der unter anderem der Ausgleich entstehender finanzieller Defizite im Freistaat geregelt wird. Die Vertragsparteien sind gewillt, die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift (AV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für landkreisübergreifende eigenwirtschaftlich betriebene Buslinien. In den Vorjahren lag eine solche Regelung nicht vor, für 2024 wurde allerdings das bisherige Abrechnungssystem vom Hauptaufgabenträger auf territoriale Aufteilung umgestellt.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner nun die vorliegende Vereinbarung, um die Abrechnung zu vereinfachen und das bewährte System weiterhin zu ermöglichen.

§ 1

Aufgaben der Vertragspartner

(1) Die Landkreise Starnberg und Landsberg am Lech sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o. g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

(2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Starnberg ist in das Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Der Landkreis Landsberg am Lech ist bislang in keinem Verbund organisiert, wird aber zum 01.01.2025 dem MVV beitreten.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei landkreisübergreifenden eigenwirtschaftlichen Linienverkehren.

(2) Um dies zu erreichen, überträgt der Landkreis Starnberg nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der Landkreis Landsberg am Lech übernimmt die ihm vom Landkreis Starnberg übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf der nachfolgend genannten landkreisübergreifenden eigenwirtschaftlichen Linie der Landkreis Landsberg am Lech als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ nach § 2 Abs. 2 zuständig sein:

- Liniennummer: Linie 41
- Verbindung: Landsberg am Lech/Inning – Geltendorf
- Verkehrsunternehmen: Regionalbus Augsburg GmbH (RBA)
- Konzessionslaufzeit: 01.02.2018 - 31.01.2028
- Tarif: Landsberger Verkehrsgemeinschaft (LVG) -Tarif

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des „Deutschlandtickets“ zwischen den Vertragspartnern das Einverständnis, dass sämtliche Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme),

welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Beförderungsbedingungen hervorgehen, ausschließlich durch den Landkreis finanziell auszugleichen sind, welcher die Sonderleistung einführt.

(5) Es besteht Einverständnis, dass die an das Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten grundsätzliche keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024 und endet zum 31.12.2024.

(2) Der Landkreis Landsberg am Lech holt bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet automatisch, wenn die erforderliche Finanzierung des durch das „Deutschlandticket“ bewirkten Defizits nicht mehr durch den Freistaat Bayern und / oder den Bund gesichert ist.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für das Schließen etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Starnberg, 22. November 2024
Landkreis Starnberg

Stefan Frey
Landrat

Landsberg am Lech, 13. Dezember 2024
Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16.12.2024 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS STARNBERG UND DEM LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Starnberg
vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Frey
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

und

dem Landkreis Weilheim-Schongau
vertreten durch die Landrätin Frau Andrea Jochner-Weiß
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Präambel

Bund und Länder haben zum 01.05.2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro im Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. Zum 01.01.2025 steigt der Preis pro Monat auf 58 Euro. Der Freistaat Bayern erließ eine Förderrichtlinie zur Ermöglichung der Ticketeinführung, in der unter anderem der Ausgleich entstehender finanzieller Defizite im Freistaat geregelt wird. Die Vertragsparteien sind gewillt, die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in

ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift (AV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für landkreisübergreifende eigenwirtschaftlich betriebene Buslinien. In den Vorjahren lag eine solche Regelung nicht vor, für 2024 wurde allerdings das bisherige Abrechnungssystem vom Hauptaufgabenträger auf territoriale Aufteilung umgestellt. Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner nun die vorliegende Vereinbarung, um die Abrechnung zu vereinfachen und das bewährte System weiterhin zu ermöglichen.

§ 1

Aufgaben der Vertragspartner

(1) Die Landkreise Starnberg und Weilheim-Schongau sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

(2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Starnberg ist in das Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Der Landkreis Weilheim-Schongau ist bislang in keinem Verbund organisiert, wird aber zum 01.01.2025 dem MVV beitreten.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei landkreisübergreifenden eigenwirtschaftlichen Linienverkehren.

(2) Um dies zu erreichen, überträgt der Landkreis Starnberg nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den Landkreis Weilheim-Schongau zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der Landkreis Weilheim-Schongau übernimmt die ihm vom Landkreis Starnberg übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchstarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten landkreisübergreifenden eigenwirtschaftlichen Linien der Landkreis Weilheim-Schongau als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ nach § 2 Abs. 2 zuständig sein:

- Liniennummer: 9600
- Verbindung: Weilheim – Wielenbach, Wilzhofen – Tutzing
- Verkehrsunternehmen: Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
- Konzessionslaufzeit: 01.01.2020 - 31.12.2029
- Tarif: RVO -Tarif

- Liniennummer: 9614
- Verbindung: Penzberg – Iffeldorf, Seeshaupt, Bernried – Tutzing
- Verkehrsunternehmen: Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
- Konzessionslaufzeit: 08.11.2017 - 07.11.2027
- Tarif: RVO -Tarif

- Liniennummer: 9653
- Verbindung: Weilheim – Wielenbach, Wilzhofen, Pähl – Herrsching
- Verkehrsunternehmen: Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
- Konzessionslaufzeit: 01.12.2017 - 30.11.2027
- Tarif: RVO -Tarif

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des „Deutschlandtickets“ zwischen den Vertragspartnern das Einverständnis, dass sämtliche Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Beförderungsbedingungen hervorgehen, ausschließlich durch den Landkreis finanziell auszugleichen sind, welcher die Sonderleistung einführt.

(5) Es besteht Einverständnis, dass die an das Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024 und endet zum 31.12.2024.

(2) Der Landkreis Weilheim-Schongau holt bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet automatisch, wenn die erforderliche Finanzierung des durch das „Deutschlandticket“ bewirkten

Defizits nicht mehr durch den Freistaat Bayern und / oder den Bund gesichert ist.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für das Schließen etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Starnberg, 22. November 2024
Landkreis Starnberg

Stefan Frey
Landrat

Weilheim i. OB
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16.12.2024 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gesundheitsfragen

Tierseuchenrecht

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutzverordnung – GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Regierungsbezirk Oberbayern zugelassene Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen werden in diesen Betrieben ausnahmslos mit einem besonderen Identitätskennzeichen gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gekennzeichnet,
- b) das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- c) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt, und
- d) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Regierung von Oberbayern durch den

Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 GVVG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in Sperrzone II oder in Sperrzone III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, dieser Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht daher gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos eine besondere Kennzeichnung aller in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Tierdarmhüllen) gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Dies gilt auch für Erzeugnisse von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) - c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. d) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Regierung anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) - c) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Regierung überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Regierung Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Dezember 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

| bestellt zum | Kehrbezirk | Name |
|--------------|---------------|------------------|
| 01.01.2025 | Ingolstadt 07 | Rainer Ullermann |
| 23.03.2025 | München 19 | Dimitri Gkotses |

München, 9. Dezember 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Anpassung der Kehrbezirksgrenze zum 01.01.2025 zwischen dem Kehrbezirk Baiern im Landkreis Ebersberg, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Herr Andreas Krischke, und dem Kehrbezirk Feldkirchen – Westerham im Landkreis Rosenheim, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Herr Peter Kay.

Die im folgenden aufgeführten Gebiete werden dem Kehrbezirk Baiern dauerhaft zugewiesen:

- die Ortschaften Biberg, Oberwall, Unterwall, Nacken, Schwaig, Neureith, Mühlholz und Bichl.

Anpassung der Kehrbezirksgrenze zum 01.01.2025 zwischen dem Kehrbezirk Kolbermoor 1 im Landkreis Rosenheim, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Herr Thomas Palme, und dem Kehrbezirk Großkarolinenfeld im Landkreis Rosenheim, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Herr Johann Grieser.

Die im folgenden aufgeführten Gebiete der Gemeinde Großkarolinenfeld werden dem Kehrbezirk Großkarolinenfeld dauerhaft zugewiesen:

- die Ortsteile Thann, Seebichl, Bichl, Zweckstätt, Ester, Ametsbichl, Alsteloh, Buchrain, Hub, Riedhof und Aschach
- die Straßen Kolbermoorer Straße, Harthausener Straße, Zweiter Torfweg, Theodor-Mayer-Straße, Josef-Baumann-Straße, Aschachweg, Schultheiß-Gipp-Straße, Von-Schilcher-Straße, Montgelasstraße, Von-Kling-Straße, Aiblinger Straße, Rosenheimer Straße, Salinenweg und Am Hölzl

München, 16. Dezember 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstfeldbruck

Vom 10. Dezember 2024 ROB-4-5103.44_08-8-2-3

Aufgrund von Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 15. April 2013 (OBABI S. 146), zuletzt geändert durch die Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 21. Dezember 2022 (OBABI 2023, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.b) Grundschule am Hölzl Emmering

Der Sprengel der Grundschule am Hölzl Emmering umfasst das Gebiet der Gemeinde Emmering.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, 10. Dezember 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2024 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Fortschreibungsentwurf zur 26. Änderung des Regionalplans München vom 7. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, öffentlich aus. Zudem erfolgt innerhalb dieses Zeitraums die öffentliche Auslegung des Fortschreibungsentwurfs gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG für mindestens einen Monat bei allen Landratsämtern der Region München sowie der Landeshauptstadt München.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt und können unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands München:
<https://www.region-muenchen.com/verfahren>
- auf der Homepage der Regierung von Oberbayern:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31.03.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, E-Mail: rpv-m@pv-muenchen.de zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes München verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 12. Dezember 2024
Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann
Geschäftsführer

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz.**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans sowie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden je Flussgebiet zusammengestellt. Diese Dokumente dienen der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen.

Im Regierungsbezirk Oberbayern einschlägig ist das Anhörungsdokument zum Flussgebiet Donau.

Sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/aktuelle_anhoerungen/index.htm (www.wrrl.bayern.de) > „Aktuelle Anhörungen“) veröffentlicht.

Die von den Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen außerdem vom 22. Dezember 2024 bis zum 22. Juni 2025 bei der Regierung zur Einsicht aus.

Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39, 80538 München, Pforte

Geschäftszeit:
Mo - Do 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr;
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Stellungnahme möglich per E-Mail an:
wasser@reg-ob.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabebort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden. Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen.

Nach Auswertung der bis 22. Juni 2025 eingegangenen Stellungnahmen werden die entsprechenden Dokumente ggf. überarbeitet und die Ergebnisse der Anhörung bei der Aktualisierung des jeweiligen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht.

München, 20. Dezember 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident